

Nyeri Kinderhilfe e.V.



Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nyeri Kinderhilfe“ und hat seinen Sitz in 26871 Westoverledingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

§2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Bildung und Unterkünften für Waisenkinder in Kenia. Dies soll durch die Beschaffung von Schulkleidung sowie den Ausbau und die Ausstattung von Wohnheimen erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Eintritte

Die Mitgliedschaft steht jedem offen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder haben die Pflicht Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§4 Mitgliedschaft und Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der jederzeit mögliche Austritt ist möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- (1) Das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
- (2) Gegen die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe schuldhaft verstößt.

§5 Beiträge

Festgelegte Beiträge werden nicht erhoben, der Verein finanziert sich aus Spenden.

§6 Organe und Einrichtung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

1. Vorsitzende
2. Stellvertretende Vorsitzende
3. Kassenwart
4. Schriftführer

(2) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende
2. Stellvertretende Vorsitzende
3. Kassenwart
4. Schriftführer

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzende vertreten. Im kassentechnischen Bereich obliegt das Zeichnungsrecht dem Kassenwart, im Verhinderungsfalle einem der Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand wird von den beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart gebildet. Die beiden Vorsitzenden teilen ihre Aufgabenbereiche ein und vertreten sich gegenseitig. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit dem Wert von mehr als 5000 Euro sowie zum Erwerb, zur Belastung und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt
- (2) scheidet ein Mitglied des Vorstandes während, der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (e) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, soweit sie zustimmungspflichtig sind (§7 der Satzung)
 - (f) Entfernung von Ehrenmitgliedern.
 - (g) Wahl von 2 Kassenprüfern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (6) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiter und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingehenden Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außergewöhnliche Mitgliederversammlung

Der Vertretungsberechtigte Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10,11,12 und 13 entsprechend.

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenprüfung sowie auf die Prüfung, ob Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.

§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliedsversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder Seine Rechts Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Nikolaikirche Papenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls der Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks maßgeblich nicht durch den Verein selbst, sondern durch geänderte Rechtsnormen oder geänderte Auffassung der Verwaltung, insbesondere Steuerverwaltung, verursacht wird, verbleibt das Vereinsvermögen beim Verein, mit der Auflage, es im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks zu verwenden, auch ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.05.2007 beschlossen.
(siehe Anlage)

Die vorstehende Satzung wurde mit der Änderung:

Neue Formulierung § 16 Abs. 2

Neue Formulierung § 2 Satz 1,2,3,4

In der Mitgliederversammlung am 11.04.2016 geändert.

Westoverledingen 11.04.2016

1. Vorsitzender Nikolaus Nordmann
2. Vorsitzender Annegret Krause
3. Vorsitzender Sibylle Pfeifer

Kassenwart: Eckhard Sinning

Schriftführer: Susanna Nordmann

Beisitze: Heinz Rieke

Beisitzer: Ralf Jansen